



Verleihrichtlinie des FSR Biowissenschaften der Universität Greifswald

Fassung vom 05.11.2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausleihberechtigte
- § 3 Ausleihbedingungen
- § 4 Kautions- und Verleihgebühren
- § 5 Abnutzung und Verschleißteile
- § 6 Beschädigung und Verlust
- § 7 Säumnisentgelte
- § 8 Schlussbestimmungen

Anhang: - Liste verleihbaren Materials
- Ausleihbeleg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verleihrichtlinie regelt den Materialverleih des Fachschaftsrats Biowissenschaften der Universität Greifswald.

(2) Die durch den Fachschaftsrat Biowissenschaften verleihbaren Materialien werden in einer öffentlich zugänglichen Liste aufgeführt. Diese ist als ‚Liste verleihbaren Materials‘ dieser Richtlinie angehängt.

§ 2 Ausleihberechtigte

(1) Ausleihberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Greifswald, andere Fachschaftsräte, der AStA, Hochschulgruppen, Institute und Einrichtungen der Universität Greifswald sowie externe Personen und Einrichtungen.

(2) Die Eigennutzung der Materialien durch den Fachschaftsrat Biowissenschaften hat immer Vorrang. Nachfolgend wird Material vorrangig an Studierende der Biowissenschaften, Fachschaftsräte, den AStA und anerkannte Hochschulgruppen verliehen. Anfragen aus der Universität Greifswald werden externen Anfragen vorgezogen.

(3) Zur Prüfung der Zugehörigkeit des*der Ausleihenden zu einer der in (2) genannten Gruppen, kann durch das verleihende Mitglied des FSR Biowissenschaften ein Nachweis gefordert werden.

§ 3 Ausleihbedingungen

(1) Eine Ausleihe muss immer im Vorfeld mit dem FSR Biowissenschaften abgesprochen werden. Dabei wird auch ein Termin zur Abholung festgelegt. Ort der Ausleihe und der Rückgabe ist immer das Büro des FSR Biowissenschaften. Ausnahmen können durch Mitglieder und Kooptierte des FSR Biowissenschaften verfügt werden.

(2) Bei jeder Ausleihe ist ein*e Ausleihende*r zu bestimmen. Diese Person ist verantwortlich für die entliehenen Materialien.

(3) Bei der Abholung werden in einem ‚Ausleihbeleg‘ (siehe Anhang) die Daten des*der Ausleihenden, die Zahl und der Zustand der entliehenen Gegenstände, eine Ausleihfrist sowie die zu entrichtende Kautions- und Gebühren schriftlich festgehalten. Der*die Ausleihende bestätigt per Unterschrift die Ausleihmodalitäten und diese Richtlinie als Grundlage der Ausleihe.

(4) Alle Materialien werden mit Zubehör verliehen. Das Zubehör für jeden Gegenstand kann in der ‚Liste verleihbaren Materials‘ eingesehen werden. Mögliches weiteres Zubehör kann nach Absprache verliehen werden und wird explizit im ‚Ausleihbeleg‘ festgehalten.

(5) Die Vollständigkeit und der Zustand der zum Verleih stehenden Materialien wird regelmäßig durch den FSR Biowissenschaften geprüft. Bei der Abholung ist der*die Ausleihende angehalten, diese eigenständig zu prüfen und eventuelle Abweichungen und Mängel anzumerken. Diese werden im ‚Ausleihbeleg‘ festgehalten.

(6) Das verleihende Mitglied des FSR Biowissenschaften kann den Nutzungsweise des verliehenen Materials einschränken. Abgesprochene Nutzungsweisen werden auf dem Ausleihbeleg festgehalten.

(7) Die Rückgabe des entliehenen Materials erfolgt nach Absprache mit dem FSR Biowissenschaften. Bei der Rückgabe werden Zustand und Vollständigkeit des Materials geprüft. Die Rückgabe wird entsprechend auf dem Ausleihbeleg festgehalten.

§ 4 Kautions- und Verleihgebühren

(1) Für ausgeliehenes Material wird eine Kautions erhoben. Die Kautions ist bei Abholung in bar zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe dem*der Ausleihenden bzw. einer bevollmächtigten Person (Vollmacht erforderlich) erstattet.

(2) Bei der Ausleihe mancher Gegenstände wird eine Verleihgebühr erhoben. Dabei wird zwischen universitätsinternen und -externen Ausleihenden unterschieden. Die Verleihgebühr ist bei der Ausleihe in bar zu zahlen.

(3) Die Höhe der Kautions und der Verleihgebühren ergibt sich aus der ‚Liste ausleihbaren Materials‘ (siehe Anhang). Der Höchstbetrag der einbehaltenen Kautions beträgt 200 €.

§ 5 Abnutzung und Verschleißteile

(1) Alle entliehenen Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln um Abnutzungen zu vermeiden. Bei sachgemäßer Nutzung und abgesprochener Nutzungsweise zu erwartende Abnutzungen werden nicht als Beschädigung angerechnet.

(2) Die zum Verleih stehenden Präparier-Sets enthalten jeweils zwei Skalpellklingen (Nr. 10, 11), die als Verschleißteile angesehen werden. Sie sind nach Möglichkeit wieder mit abzugeben, der Abnutzungsgrad findet jedoch keine Beachtung. Wurden Klingen nach der Nutzung als nunmehr unbrauchbar entsorgt, ist das entsprechend bei der Abgabe zu vermerken. Dieses Fehlen wird nicht als Verlust angerechnet.

§ 6 Beschädigung und Verlust

(1) Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl haftet der*die Ausleihende. Dies betrifft alle entliehenen Materialien inklusive Zubehör. Die Kautions wird bis zur Klärung des Sachverhaltes in voller Höhe einbehalten.

(2) Bei Beschädigung, Unvollständigkeit, Verlust, Diebstahl oder übermäßiger Verschmutzung des entliehenen Materials werden bis zu 100% der Kautions einbehalten.

(3) Bei Unvollständigkeit richtet sich die Höhe der einbehaltenen Kautions nach dem Wert der fehlenden Materialien bzw. Zubehör laut ‚Liste verleihbaren Materials‘ (siehe Anhang). Bei Beschädigung oder übermäßiger Verschmutzung setzt das entgegennehmende Mitglied des FSR Biowissenschaften die Höhe der einbehaltenen Kautions fest. Bei Verlust oder Diebstahl wird die Kautions in voller Höhe einbehalten.

(4) Übersteigen die Kosten für Instandsetzung oder Wiederbeschaffung die Kautionssumme, wird die Kostendifferenz dem*der Ausleihenden in Rechnung gestellt. Die Summe aus einbehaltener Kautions und Rechnungsbetrag entspricht dabei höchstens den Neubeschaffungskosten.

(5) Die Wiederbeschaffung oder die Instandsetzung kann nach Absprache mit dem FSR Biowissenschaften durch den*die Ausleihende erfolgen. Über Äquivalenz entscheidet der FSR Biowissenschaften.

(6) Alle festgestellten Sachverhalte und die Höhe der einbehaltenen Kautions werden auf dem Ausleihbeleg festgehalten.

§ 7 Säumnisentgelte

(1) Die Rückgabe erfolgt fristgerecht zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei verspäteter Rückgabe wird für jeden weiteren Tag ein Zehntel der Kautions einbehalten. Die Ausleihfrist kann durch Mitglieder und Kooptierte des FSR Biowissenschaften verlängert werden.

(2) Säumnisentgelte sind nach der Rückgabe unverzüglich zu begleichen. Die Kautions wird bis zur Begleichung der fälligen Entgelte einbehalten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie ersetzt alle Ausleihordnungen, Richtlinien und Bedingungen samt zugeordneter Anlagen, die derzeit den Materialverleih des FSR Biowissenschaften insgesamt oder in Teilaspekten regeln.

(2) Diese Richtlinie tritt zum Datum des Beschlusses durch den FSR Biowissenschaften in Kraft.

Greifswald, den _____

Bianca Mägdefrau, Vorsitzende